

Benutzungsordnung für Rechner der Fachhochschule Osnabrück

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt ergänzend zur Ordnung über die Benutzung von Arbeitsräumen für alle zur Benutzung durch Hochschulangehörige gewidmeten ganz oder überwiegend mit Datenverarbeitungsgeräten ausgestatteten Räume (Rechnerräume) der Fachhochschule Osnabrück.

2. Benutzung

2.1.

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind berechtigt, die in Ziff. 1 genannten Räume im Rahmen der Aufgabenstellung der Hochschule (§ 2 NHG) zu nutzen, soweit darin nicht Lehrveranstaltungen gehalten werden oder der jeweilige Lehrende der weiteren Nutzung des Rechnerraums neben der Lehrveranstaltung zustimmt. Im Rahmen der verfügbaren Kapazität können auch nicht der Fachhochschule angehörende Benutzer bzw. außerhalb von § 2 NHG liegende Nutzungen zugelassen werden.

2.2.

Bei der Nutzung der EDV Räume und der dabei zugänglichen Programme und Dienste sind die relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über den Datenschutz und diese Benutzungsordnung einzuhalten, sowie Lizenzbestimmungen an Software und Daten zu beachten.. Den Weisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten. Eine Weitergabe von Benutzerkennungen an Dritte ist nicht zulässig.

2.3.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung von einzelnen oder sämtlichen Rechnerräumen auf Dauer oder befristet ausgeschlossen werden.

3. Arbeitsumgebungen, Verhalten in den Rechnerräumen

Den Benutzern steht eine vom Betreuungspersonal eingerichtete Arbeitsumgebung zur Verfügung. Eigene Arbeitsumgebungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreuungspersonals installiert werden. Es ist nicht zulässig, auf den Rechnern bleibende Änderungen zu hinterlassen, insbesondere Software hinzuzufügen, zu löschen oder die Voreinstellungen in irgendeiner Weiser dauerhaft zu modifizieren. Ausnahmen regelt das Betreuungspersonal.

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzungsberechtigte bei der Nutzung der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder be-

hindert werden. Das Recht der Hochschule, Prioritäten für verschiedene Nutzungen festzulegen, bleibt vorbehalten.

Störungen des Betriebes sind unverzüglich dem Betreuungspersonal zu melden.

Arbeitsplätze und Geräte sind von den Benutzern aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Der jeweilige letzte Nutzer ist auch für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Schließen von Fenstern, Türen, Rolläden etc.) verantwortlich.

Essen, Trinken oder Rauchen ist in den Rechnerräumen untersagt.

4. Haftung

Das Land Niedersachsen haftet nicht für fehlerhaften Betrieb der Rechenanlagen. Die Benutzer haften bei Verstößen gegen diese Ordnung, insbesondere bei Mißachtung von Lizenzbestimmungen..

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Fachhochschule Osnabrück vom 22.5.1995 außer Kraft.